



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der eye square GmbH, Schlesische Str. 29-30, 10997 Berlin (im Folgenden eye square) für die Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der Marktforschung.

Angebotserstellung – Auftragserteilung

- §1** eye square unterbreitet dem Interessenten (im Folgenden Auftraggeber) ein Angebot grundsätzlich in Form eines Konzeptes, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringenden Leistungen, der zeitliche Aufwand sowie das zu zahlende Honorar angegeben werden.
- §2** Der Auftraggeber erhält das Angebot ausschließlich zur Entscheidung über den Vertragsschluss mit eye square. Eine Weitergabe des Angebotes an Dritte ist unzulässig.

Zahlungsbedingungen

- §3** Das im Angebot genannte Honorar umfasst grundsätzlich alle von eye square im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags angebotenen Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Reise- und Transportkosten werden dem Auftraggeber zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen werden von eye square auf Basis des jeweils gültigen Manntag-Preises separat abgerechnet. Die jeweils gültigen Manntag-Preise sind im Angebot genannt.

Mehrkosten, die von eye square nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die von eye square bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, können gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.

Änderungen des Auftrags- und Honorarvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

- §4** Die Hälfte der vereinbarten Honorarsumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ist jeweils zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Untersuchung und bei Übergabe des Untersuchungsberichts zu zahlen. Soweit es der inhaltliche Ansatz oder die Auftragssumme angezeigt erscheinen lassen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Jede Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig.

- §5** Wird der vereinbarte Untersuchungsbeginn verschoben oder storniert, nachdem eye square auf Veranlassung des Auftraggebers dafür tätig geworden ist - z.B. Planung, Einrichtung, Buchung - steht es eye square frei, dem Auftraggeber diese Arbeit in Rechnung zu stellen bzw. die Kosten für die Verschiebung zu berechnen, es sei denn eye square hat die Stornierung oder Verschiebung zu vertreten.

Vertraulichkeit

- §6** Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, ganz oder teilweise veröffentlicht werden. Will der Auftraggeber den Untersuchungsbericht ganz oder teilweise veröffentlichen, ist eye square ausdrücklich als Verfasserin des Untersuchungsberichts zu benennen. Will der

Auftraggeber aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er neben der Nennung eye square als Verfasserin der Zitate als solche kenntlich machen.

Der Auftraggeber stellt eye square von allen Ansprüchen frei, die gegen eye square geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig oder unrichtig verwendet hat (z.B. rechtswidrig und / oder falsch mit ihnen wirbt).

- §7** eye square und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung für die Dauer von fünf Jahren. Personenbezogene Daten sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten

- §8** Soweit nichts anderes vereinbart ist, verbleiben eye square alle Rechte an den Untersuchungsberichten oder sonstigen Untersuchungsergebnissen insbesondere solche, die ihr nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von eye square stammen, und an in sonstigen Leistungen von eye square verkörpertem Know-how ausschließlich eye square zustehen.

Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten steht, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei eye square. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

Das Recht des Auftraggebers an seinen Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

eye square verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

- §9** Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung an der Durchführung des Auftrags nach Maßgabe des Hauptvertrages verpflichtet. Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Daraus entstehende Mehrkosten müssen vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist eye square verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

Gewährleistung, Haftung, höhere Gewalt

- §10** Gewährleistung und Haftung eye squares richten sich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
eye square haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten, also solche, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf und nicht auf die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
Der Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für Garantien oder im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Arglist.

§11 Sollte die Lieferung der Untersuchungsberichte nicht termingerecht erfolgen oder sollte Testmaterial beschädigt werden oder verloren gehen, kann der Auftraggeber sich hieraus ergebende Ansprüche gegen eye square nur geltend machen, wenn er eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

eye square steht nicht für die Folgen verspäteter Lieferung bzw. des Verlustes oder der Beschädigung von Testmaterial ein, soweit die Verspätung bzw. der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die außerhalb des betrieblichen Bereichs von eye square liegen und von eye square nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, wie z.B. bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt oder bei Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§12 Für Produkttests gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Auftraggeber stellt eye square von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch einen Fehler des zu testenden Produkts verursacht werden oder aus anderen Gründen vom Auftraggeber zu vertreten sind, gegen eye square oder gegen deren Mitarbeiter erhoben werden.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen Prüfungen / Untersuchungen / Analysen des Testprodukts vor Beginn des Tests durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test sowie dessen sichere Durchführung geeignet ist.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und / oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen eye square zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

eye square behält sich ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung von weiterführenden Schadenersatzforderungen gegenüber dem Auftraggeber vor, sofern eye square ein Schaden durch ein fehlerhaftes Produkt des Auftraggebers oder trotz dessen ordnungsgemäßer Verwendung entstanden ist.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Produkthaftungsgesetzes.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

§13 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

§14 Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder aufgrund des Vertrages über die Durchführung der Untersuchung ist Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann sind.